Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler (Antragsteller)

Außengebietsentwässerung Heimersheim

# Standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gemäß Anlage 3 des UVPG

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorhaben**: | **“Außengebietsentwässerung Heimersheim Süd”, im Auftrag der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler**  |
| BImSchV: UVPG: | Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs. 2 UVPG sowie UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.2 |

## Vorprüfung Stufe 1

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2** | Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: |  |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Das Gebiet wird in erster Linie landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland, teils mit Obstbäumen). Die Obstbestände sind überaltert. Lokal va. wegebegleitend wurden junge (Obst-)Bäume gepflanzt. Bereichsweise findet Kleingarten- bzw. Lagernutzung (Holz)nutzung statt. Die landwirtschaftlichen Wege dienen auch der Erholungsnutzung; entlang davon befinden sich punktuell Sitzgelegenheiten. |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | **Wasser im Plangebiet**Oberflächengewässer: Der **Mittelbac**h verläuft nahezu mittig im Plangebiet. Er ist ein *Gewässer 3. Ordnung*, der südwestlich der BAB 61 im Wald entspringt und ab dem Bauser Weg komplett verrohrt ist. Die Wasserführung schwankt jahreszeitlich bedingt stark bis hin zu Trockenperioden.*Bachverlauf und -morphologie wurden stark verändert, was bei Wasserführung mit einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und Reduzierung von Retention einhergeht und* bei Starkregenereignissen die Probleme für die Unterlieger erhöht. Grundwasser: Hinsichtlich der Grundwasservorkommen befindet sich das Plangebiet in der großräumigen Grundwasserlandschaft der „devonischen Schiefer und Grauwacken“ mit geringen Grundwasservorkommen in Klüften und Spalten des Grundgebirges. Es besteht eine ungünstige Grundwasser-Überdeckung im Bereich des östlichen Becken (siedlungsnah) und eine günstige Bodenüberdeckung im Bereich der übrigen Maßnahmen).Die *Grundwasserneubildung* beträgt im Planbereich: 58 mm/a (2003 bis 2021) *mit abnehmender Tendenz*(1951: 73 mm/a, 2003: 65 mm/a)**Boden:** “Neben dem Material der vorhandenen *Verkehrsflächenbefestigung, Ackerboden und Oberboden wurden Gehängelehm, Lößböden und Hochflutlehm über Terrassenablagerungen und devonischem Fels*erbohrt” (Details s. Geotechnischer Bericht 2024, 4 Einzelberichte).**Landschaftsbild/Erholungsfunktionen:** Bestimmendes Element der Hanglage sind die Ackerflächen. Strukturreiches Grünland und Kleingehölze gliedern die Landschaft und laden zur stillen und ruhigen Naherholung ein, die aufgrund konkurrierender Nutzungen, insbes. dem zunehmenden Radtourismus im Umfeld von Ortschaften rückläufig ist.  |
|
|

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Arten und Biotope:** Die Obstwiesen des Gebiets sind wertvolle Lebens- und Rückzugsräume, allgemein rückläufig, Zeugen einer historischen Nutzungsform und ehemals typische Ortsrandstrukturen. Allerdings verlieren sie durch Überalterung an Bedeutung. Defizitär sind Saumstrukturen, die insbesondere entlang der Wege bzw. Äcker zu schmalen, artenarmen Beständen degradiert sind. Auch krautreiche Wiesen sind rar im Gebiet. Auf besondere Artenvorkommen im Gebiet wird verwiesen (s. LANIS RLP) bzw. konnten nachgewiesen werden. Die vorgelegte Planung für den Starkregenschutz spart bei gleicherEffizienz empfindlichere (biotopkartierte) Bereiche aus. |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG, | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG | **Keine Betroffenheit**, da keine Ausweisung eines Biosphärenreservates innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzend vorliegt.Komplett überlagert ist das *Landschaftsschutzgebiet LSG-LSG-7100-004 „Rhein-Ahr-Eifel“* Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 23. Mai 1980 sind folgende Schutzzwecke für das Landschaftsschutzgebiet formuliert: 1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit Ahr- und Rheintal
3. *die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes*
4. *die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden.*

**Um eine erhebliche Betroffenheit der Schutzzwecke c) und d) zu vermeiden:** Die Außenböschungshöhen der Becken bzw. der Stauananlagen an den Wirtschaftswegen sind minimiert. Zusammen mit Maßnahmen der Ein- und Begrünung werden die Eingriffe dadurch wesentlich minimiert bei gleichzeitigem Schutz des Menschen vor Starkregen.  |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
| .7 | Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebiet außerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb einer Ausweisung einer derartigen Ausweisung  |
|  | nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | liegt.  |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | **Keine Betroffenheit**, da das Plangebietaußerhalb derartiger Ausweisungen liegt.  |
|  | **Zusammenfassende Bewertung** | Das Plangebiet verfügt über ein grundsätzlich über ein großes Standortpotenzial. Allerdings ist es allseits von überregional bedeutsamen Verkehrsachsen eingefasst (A 61 im Westen und A 571 im Osten, die sich im Süden vereinen sowie der B 266 im Norden (grundsätzliche Vorbelastungen durch Barriereeffekt, Emisssionsbelastung und Sichtbeziehungen). Hinzu kommen gewässerbauliche Maßnahmen des Mittelbachs (Ausbau, Verrohrung).Landnutzung haben zusätzlich zu einer deutlichen Überprägung der Schutzgüter geführt. Schutzgebiete sind bis auf das Landschaftsschutzgebiet nicht betroffen. Zur Vermeidung einer Verletzung der Schutzzwecke (s.o.) wurde die Planung konstruktiv und lagemäßig optimiert; zudem sind umfängliche Ein- und Begrünungen vorgesehen. Das Planungsziel stellt somit keine erheblichen Eingriffe bezüglich der geprüften Kriterien dar und ist ein wichtiger Baustein zum Schutz der Bevölkerung bei Starkregen.  |

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Vorprüfung Stufe 2**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Bemerkungen** |
| **1** | **Merkmale des Vorhabens** |  |
|  | Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: |
| – 1.0 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten | Flächenhaftes Vorhaben von insgesamt ca. 16.500 m², allerdings nicht raumbedeutsam. Abrissarbeiten finden nicht statt.  |
| - 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Weitere Maßnahmen aus dem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept sollen umgesetzt werden u.a. dezentrale Rückhaltemaßnahmen südlich der BAB 61. Zusammen mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ahr, insbesondere der Engstelle am Heimersheimer Bahnhof und der Realisierung der vorliegenden Planung wird dies den Schutz der Bevölkerung von Heimersheim unmittelbar, aber auch der Unterlieger (mittelbar) bei Starkregen deutlich verbessern.  |
| - 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Schutzgut Boden:Der Eingriff in das Bodengefüge im Bereich des Baufelds umfasst ca. 16.500 m². Dabei werden Massen mit einem Volumen von ca. 20.000 m³ ausgehoben und ca. 6.000 m³ zur Errichtung von Böschungen eingebaut. Der Oberboden als endliche Ressource wird getrennt gelagert, aufbereitet und nach Möglichkeit wiedereingebaut (Details s. Techn. Erläuterungsbericht).  Schutzgut Wasser: Die zur Renaturierung notwendigen Arbeiten greifen punktuell in den gewässerbaulich durchgreifend veränderten und nur periodisch wasserführenden Mittelbach ein. Um die bestehende eingeschränkte bis fehlende Durchgängigkeit nicht zu verschärfen, ist ein Drosselbauwerk und ein Amphibienleitsystem (s. technischer Erläuterungsbericht) vorgesehen. Fachlich sinnvoll wäre die Renaturierung und Öffnung des Mittelbachs, was bislang aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit bzw. Überbauung schwierig ist. Schutzgut Arten und Biotope,: Maßgeblich beansprucht werden Acker-, Lager- und Wege-Nebenflächen. Durch die Anpassung der Baufelder können Rodungen alter Bäume vermieden werden. Die Rodung ist insgesamt minimiert und die unumgänglichen Rodungen, die im Winterhalbjahr vorab stattfinden werden, beschränken sich auf Bäume mittleren und jugendlichen Alters, die vor Ort ersetzt werden können. Nach den notwendigen Arbeiten mit einer voraussichtlichen Bauzeit von ca. 15-20 Monaten mit temporären Störeffekten für die lokale Pflanzen- und Tierwelt, ist eine naturnahe Herstellung mit ingenieurbiologischer Sicherung, standorttypischen Begrünungen und Bepflanzungen sowie anschließend eine naturnahe Entwicklung (innerhalb der Becken abgestimmt auf deren Funktionsfähigkeit) vorgesehen.Schutzgut Klima: Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. |
|
|
|
|

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktionen: |
| Teils intensive Landnutzung auch der Blick auf überregionale Verkehrstrassen (s.o.) ist als Vorbelastung zu werten. Umfängliche Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen minimieren und kompensieren eingriffsbedingte Konflikte und erhöhen die lokale Gliederung der Landschaft.  |
| - 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) | Abfälle entstehen im Zuge der **Umsetzung (Bauphase**), die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Verwertung zugeführt werden. |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Diese beschränken sich auf die Umsetzung (Bauphase) durch die Baufahrzeuge mit **Lärmemissionen, möglicher Staubenentwicklung** und **Verkehrsbehinderung durch die Transportfahrzeuge.**  |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für dasVorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolgedurch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | Zu beachten sind **katastrophale Starkregenereignisse**, wie sie im Plangebiet schon mehrfach vorgekommen sind und zu deren Milderung die vorgelegte Planung maßgeblich dient. Weiterhin gelten die aktuellen Vorgaben für den Arbeitsschutz. |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien, | Es gilt der **Stand der Technik sowie die Vorgaben für die Vermeidung von Umweltrisiken**, d.h. Einsatz von Biodiesel etc., insbesondere für die Arbeiten am und im Gewässer. |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zuBetriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BundesImmissionsschutzgesetzes, | **Projektbedingt nicht zu erwarten**.  |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. | **Über die Umsetzung (Bauphase) hinaus sind keine derartigen Risiken zu erwarten.** Für diese Zeit sind wirksame **Schutzmaßnahmen möglich (**Beregnung der Flächen bei starker Trockenheit, Ampelverkehr etc.). |
| **3** | **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen** |  |
| Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: |
| -3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | **Bestand:** „Das Plangebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Großlandschaft Mittelrheingebiet (292) zur naturräumlichen Untereinheit “**Ahrmündungstal**“ (292.21).“ Im Unterlauf bildet das Tal der Ahr ein rund 11 km langes und 1 km breites, in West-Ost- Richtung verlaufendes Sohlental aus, das im Vergleich zu den flussaufwärts anschließenden Talabschnitten sanfter geböschte Hänge aufweist. Die Flanken des Ahrtals sind beiderseits durch kleinere Zuflüsse, die sich kerbtalförmig in die Terrassenflächen eingeschnitten haben,  |
|

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | gegliedert. Die unbebauten Bereiche der Niederungen des Ahrmündungstals werden durch Grünlandnutzung und in überschwemmungsfreien Bereichen durch Ackerbau geprägt. Schmale Flussauenwaldreste begleiten in einigen Abschnitten die Uferlinie. Weinbau ist an wärmebegünstigten Südhängen verbreitet, seit 1960 jedoch rückläufig und brachgefallen oder in Ackernutzung genommen worden, vereinzelt aber auch in Halbtrockenrasen übergegangen. Umfangreichere Weinbauflächen konzentrieren sich v.a. um Ahrweiler. *Streuobstwiesen sind im Landschaftsraum noch relativ häufig vertreten*. Bei einem insgesamt geringen Waldanteil im Ahrmündungstal prägen größere zusammenhängende Waldbestände mit vorwiegend Laubwald das Landschaftsbild entlang der nordexponierten Talänge, während sich die Waldvorkommen an den Südhängen auf kleine Waldareale in Oberhanglage beschränken. Das historische Siedlungsbild wurde von der Kleinstadt Ahrweiler mit mittelalterlicher Stadtbefestigung und dem Kloster Calvarienberg sowie den **Weindörfern** bestimmt, die auf den *überschwemmungsfreien Terrassenflächen der Ah*r entstanden. Auf einem Vulkankegel über Heppingen thronte die Burg Landskrone, heute eine Ruine. Die starke Ausdehnung der Orte und die Flächenbereitstellung für Gewerbe und Industrie haben zur ***Zersiedlung des Talraums*** geführt“ (s. LANIS RLP “Landschaften in RLP”, Stand Juli 2024). Bislang dominieren nichtbebaute Flächen den Ort und es handelt sich um ein verstädtertes Dorf mit insgesamt noch geringer Einwohnerzahl. Allerdings ist der Tourismus zu beachten, d.h. Erholungssuchende, die das Plangebiet nutzen. **Vorübergehend** während der Bauzeit: Während dieser Zeit sind **Behinderungen des**  |
| **ortsbezogenen landwirtschaftlichen Verkehrs** und der **örtlichen Erholungsnutzung** zu erwarten (Umfahrungen, Umwege sind möglich und werden ausgeschildert).Die *Emissionsbelastung steigt vorübergehend während der Umsetzungsphas*e durch Baustellenverkehr, Baumaschinen. Ergebnis: **Verbesserter Schutz der Bevölkerung bei Starkregenereignissen sowohl von Heimersheim, aber auch der Unterlieger (s. 1.2)** |
|
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | Von grenzüberschreitenden Wirkungen ist aufgrund der Lage und Größe **nicht auszugehen**. |
| 3.3 | Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | Aufgrund der Vorbelastung und der räumlich und zeitlich begrenzten Umsetzungsphase sind bei Einhaltung von baubegleitenden Schutz- und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen weder schwere, noch komplexe Auswirkungen zu erwarten. |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Im Hinblick auf die bisherigen Ausführungen sind bei entsprechenden Schutzmaßnahmen **keine negativen, nachhaltigen Effekte** wahrscheinlich. Die unumgänglichen Eingriffe  |
| können kompensiert werden (Details s. Eingriffsregelung innerhalb des Fachbeitrags Natur | -en  |
| schutz und Artenschutzprüfung). Somit können erhebliche negative Auswirkungen vermie | d |
| werden (3.7); mit hoher Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit treten die unter (1.3 Vorstufe 1)  |
| und 3.1 (letzter Absatz) benann | te positive Auswirkung des Vorhabens auf.  |
|  |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer,  | Da das Planungsziel auf die grundlegende und dauerhafte Verbesserung des  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Bevölkerungsschutzes bei Starkregen abzielt, sind negative (beherrschbare) Wirkungen auf die Umsetzungsphase begrenzt. Schutzmaßnahmen sind für den Betriebsfall, insbesondere im Überlastungsfall bedacht und vorgesehen. So ist ein Unterhaltungskonzept erforderlich und regelmäßige Überwachung der Becken. Eine Videoüberwachung aus der Ferne wäre sinnvoll (Details s. Ausführungsplanung). Unbedingt zu empfehlen ist eine örtliche personelle Zuordnung für die Überwachung der Becken im Starkregenfall. Die Folgen für Natur und Landschaft durch begleitende Maßnahmen vermeid-, minimier- oder kompensierbar (Details s. Fachbeitrag Naturschutz). Prinzipiell ist der bisherige Zustand wiederherstellbar.  |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, | s. 1.2 (Vorstufe 1)  |
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern. | Innerhalb des Fachbeitrags Naturschutz mit Eingriffsreglung und der Artenschutzprüfung wird eine Prüfung der Arbeitsschritte zur Umsetzung des Planungsziels hinsichtlich der jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen. Darauf basierend werden adäquate Schutz(Vermeidungs-), Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet. Sie sichern die verträgliche Umsetzung des Vorhabens und werden von der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Wesentliche Inhalte sind die Vorgaben zu

|  |
| --- |
|  |

Rodungs, Freistellungsarbeiten und Durchführung der unumgänglichen Arbeiten (wie Gehölz- und Flächenschutz)

|  |
| --- |
|  |
|  |

Ausweisung von unempfindlichen Flächen für Baulager, Baustelleneinrichtung etc. Abgrenzung von BautabuzonenSchutzmaßnahmen hinsichtlich der Kontaminierung, Stoffeinträge, Verdichtung, Beschädigung (Gehölzschutz)

|  |
| --- |
|  |
|  |

Nach Abschluss der Arbeiten: Pflanzmaßnahmen und BegrünungAufhängen von Nistkästen, Ansitzstangen (Details s. Artenschutzprüfung)Auf diese Weise können umsetzungsbedingte Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Zusammen mit (externer) Aufwertung ist von einem kompensierten Vorhaben auszugehen (Details s. Eingriffsermittlung im Fachbeitrag Naturschutz mit der Gesamtbilanz). |
|  | **Zusammenfassende Bewertung** | Von dem Vorhaben gehen in der Gesamtschau **keine erheblichen bzw. nachhaltigen, negativen Wirkungen** aus, **vielmehr** stellt es die Weichen für ein dem Klimawandel angepasstes Maßnahmenpaket als Teil der örtlichen Starkregenvorsorge.Nach Stellungnahme der Fachreferate und Bewertung durch die zuständige Wasserbehörde besteht eine UVP-Pflicht nicht. |